

Frank Schulz

Mitglied im Rat der Gemeinde Schiffdorf
Mitglied im Ortsrat Sellstedt, stellv. Ortsbürgermeister



Schiffdorf

F. Schulz • Geestensether Str. 22 • 27619 Schiffdorf

An den

Bürgermeister der Gemeinde Schiffdorf

Klaus Wirth

Brameler Str. 13

27619 Schiffdorf

Gemeinde Schiffdorf	
Eing.	10. JAN. 2014
Erlöd.	10

Geestensether Str. 22

27619 Schiffdorf-Sellstedt

Tel. (0 47 03) 92 05 70

Fax. (0 47 03) 92 07 24

E-Mail shschulz@t-online.de

02. Januar 2014

Antrag auf Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates und vorgehender Beschlussvorbereitung durch den Verwaltungsausschuss gem. § 76 Abs. 1 NKomVG

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse sowie die Ortsräte der Gemeinde Schiffdorf – Anwendung der § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wirth,

In letzter Zeit konnten in Ausschüssen, im Gemeinderat sowie in Ortsräten Fragen, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt wurden, nicht in der jeweiligen Sitzung beantwortet werden. Zudem wurden schriftlich eingereichte Fragen vom Bürgermeister auch nur teilweise oder gar nicht vorgetragen. Die nicht beantworteten Fragen wurden bisher nicht in das öffentlich zugängliche Protokoll aufgenommen. Spätere schriftliche Antworten des Bürgermeisters an den Fragesteller erfolgten in der Regel in einem großen zeitlichen Abstand zum Termin der Fragestellung und wurden ebenfalls nicht in das öffentlich zugängliche Protokoll aufgenommen.

Ich bitte in der nächsten Sitzung des Gemeinderates nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, alle Fragen, die im Rahmen einer Einwohnerfragestunde gem. § 17 der o. g. Geschäftsordnung in der jeweiligen Sitzung gestellt werden, vollständig vorzutragen. Dazu gehören auch Fragen, die nicht direkt in der Sitzung beantwortet werden können.
2. Gem. § 17 Abs. 4 sind die Einwohnerfragen, die nachträglich schriftlich beantwortet wurden, mit Frage und Antwort in das öffentlich zugängliche Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
3. Die Ausfertigung des Protokolls hat gem. § 18 Abs. 3 der o. g. Geschäftsordnung in der Regelzeit von drei Wochen nach der Sitzung zu erfolgen.
4. Bei Ausnahme von der Regel gem. § 18 Abs. 3 der o. g. Geschäftsordnung hat die schriftliche Beantwortung einer Einwohnerfrage drei Wochen nach Fragestellung zu erfolgen.

Frank Schulz



**PIRATEN
PARTEI**

Klarmachen zum Ändern!